AUSZÜGE AUS DOKTORDISSERTATIONEN DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER GEORG AUGUST-UNIVERSITÄT ZU GÖTTINGEN.
JAHRGANG 1925.

Das Lichtspielgesetz,

seine Geschichte und seine verwaltungsrechtlichen Grundgedanken.

Von WILHELM SEEHAUS aus Gardelegen.
Gutachter: Professor JULIUS HATSCHEK.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1. Einleitung: Begriffe, Entwicklungsgeschichte.

Lichtspiele im Sinne des Lichtspielgesetzes (abgekürzt LG.) sind Vorführungen von Bildstreifen. Unrichtig, Inhalt, Zweck, oder Art der Vorführung über den Begriff „Lichtspiel" entscheiden zu lassen.

Bildstreifen sind lichtdurchlässige Streifen zusammenhängender photographischer Bilder, die durch Lichtprojektion und schnelles Abrollen Bewegungsbilder hervorbringen. Sowohl Positiv- als auch Negativ-Filme. Dagegen weder Einzelbilder noch die Reklame oder gar mündliche Erklärungen.

Das Lichtspielgewerbe brachte Gefahren sowohl in sittlicher als auch in gesundheitlicher Beziehung mit sich. Den Gefahren suchte man zunächst mit den bestehenden Normen entgegenzutreten. Man führte überall die Filmzensur ein. Aber durchschlagskräftig wurde diese erst mit Erlaß des LG. am 12. 5 20.

2. Das LG. und das Verwaltungsrecht.

Das LG. greift aus allen das Lichtspiel betreffenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften die Filmzensur heraus und regelt sie einheitlich, ausschließlich und abschließend. Der oberste Grundsatz des LG. findet sich im § 1 Satz 1. Nur zugelassene Bildstreifen dürfen danach öffentlich vorgeführt werden. Es handelt sich also um eine Polizeierlaubnis oder um ein Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt. (O. Mayer). Und da die erteilte Erlaubnis dem Erlaubniswerber eine ziemlich weitgehende Sicherstellung gegenüber polizeilichen Eingriffen verleiht, ist sie mehr als polizeiliche Duldung. Sie ist ein öffenttich, rechtlicher Besitzstand (Hatschek), der einem subjektiven öffentlichen Recht nahekommt.

3. Das lichtspielrechtliche Polizeiverbot und die verbotenen Tätigkeiten.

Das LG. schreibt eine formale Prüfpflicht vor: Wer nicht zugelassene Filme öffentlich vorführt, oder zu diesem Zwecke in den Verkehr bringt, handelt rechtswidrig. Gleichgültig, ob der Film materiell einwandfrei war. Auch die Vorführung in Klubs usw. gilt als öffentlich.

4. Die Ausnahmen von der Prüfpflicht.

Sie sind enthalten in den §§ 17, 1. Abs. 3 und § 6. § 17 enthält eine bereits antiquierte Übergangsvorschrift. § 6 überlässt die Bildstreifen, die Tagesereignisse und Darstellungen von Landschaften zum Inhalt haben, den Ortspolizeibehörden, die aber die Prüfungsgrundsätze des LG. befolgen müssen. Im § 1 Abs. 3 ist die wichtigste Ausnahme enthalten: Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken in öffentlichen Bildungs- und Forschungsanstalten sind von der Prüfpflicht befreit.

5. Die Bildstreifenprüfung (Zensur).

Die Zensur ist die polizeiliche Prüfungstätigkeit über Lebensäusserungen auf geistigem Gebiet, und zwar hinsichtlich ihres Gedanken- bezw. Darstellungsinhalts. Folgerungen sind:

a) keine Prüfung dessen, was ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens liegt.

b) Trotzdem formell besondere Prüfungsstellen für sie geschaffen sind, bleibt die Zensur materiell doch polizeiliche Tätigkeit zum Schutze polizeilicher Interessen im Sinne des § 10 II 17 ALR. Sie ist daher auch stets Wirkungszensur. Die Möglichkeit verschiedener Handhabung der Zensur erklärt sich aus dem Begriff des freien Ermessens. Demzufolge zu unterscheiden: 1. gebundene, 2. freie, 3. beschränkt gebundene Zensur. Auch für die Zensur gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. (§ 1 Abs 3, ebenso § 2 LG. Möglichkeit von Teilverboten.)

6. Die Prüfungsgrundsätze

teilt man in 4 absolute und 2 relative ein. Die letzten beiden betreffen nur die Vorführungen vor jugendlichen Personen. Die deutsche Lichtspielzensur ist eine gebundene Zensur.

7. Die absoluten Verbotsgründe.

a) Der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der des § 10 II 17 ALR. Abweichend aber, daß nicht unmittelbare Gefahr für Sicherheit und Ordnung, sondern nur Geeignetheit zur Gefährdung vorliegen muß. Ein Film, der ein Verbrechen schildert, ist beispielsweise erst dann gefährdend, wenn er einen Verbrechensanreiz bildet. Bei Prüfung der Filme gilt der Grundsatz des Gefährdungsausgleichs. Z. B. komische

Darstellung des Verbrechens, ebenso gute psychologische Motivierung, künstlerische Leistung usw. vermögen den sonst minderwertigen Inhalt auszugleichen.

b) Das religiöse Empfinden zu verletzen ist ein Film geeignet, der den Gegenstand des Glaubens oder der Verehrung eines gläubigen Zuschauers durch herabwürdigende und verächtlich machende Geringschätzung verletzt.

c) Verrohende Wirkung: Das Fühlen und Denken des normalen Durchschnittsmenschen wird gegen Roheiten abgestumpft und zu ähnlichen Handlungen geneigt gemacht. Entsittlichende Wirkung: Dieses Denken und Fühlen wird auf sittlichem Gebiete verschlechtert. (Aufklärungsfilme!)

d) Versagt wird endlich die Vorführung von Bildstreifen, die das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten zu gefährden geeignet sind.

8. Die relativen Verbotsgründe.

Schutzgrenze bei der Vorführung für jugendliche ist das 18. Lebensjahr. Verboten sind Filme, die eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung, oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen besorgen lassen. § 3 Abs. 3 LG. bietet überdies eine Handhabe zu weitergehendem Jugendschutz durch Landesgesetz oder Gemeindeverband.

9. Der zugelassene Bildstreifen genießt Freizügigkeit für das gesamte Reichsgebiet.

Der abgelehnte Bildstreifen ist im ganzen Reich verboten Wenn die Voraussetzungen der Versagung nach der Zulassung hervortreten, kann die Erlaubnis widerrufen werden, und zwar auf Antrag einer Landeszentralbehörde. Eine örtliche Nachzensur ist m. E. nicht mehr zulässig. (A. M. Hellwig und OVG.)

10. Die Prüfungsstellen, das Prüfungsverfahren und die Strafbestimmungen.

Filmprüfstellen sind Berlin und München, die Oberprüfstelle in Berlin, die über Beschwerde und Widerruf entscheidet, errichtet. Die Prüfstellen sind mit richterlichen Funktionen ausgestattete Verwaltungsbehörden. Das Prüfungsverfahren ist den gerichtlichen Verfahren ähnlich. Gegen die Entscheidung ist dem Antragsteller (bei Ablehnung) und den Richtern (auch bei Zulassung; streitig) das Beschwerderecht gegeben.

Zur Durchführung des lichtspielrechtlichen Polizeiverbots dient eine Reihe von Strafvorschriften.